

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 483. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 40122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen

mit Wirkung vom 23. März 2020 bis 30. Juni 2020

Aufgrund der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden persönliche Arzt-Patienten-Kontakte teilweise durch andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM (telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte) ersetzt, so dass sich kurzfristig ein steigender Bedarf zur postalischen Zustellung von Verordnungen und Überweisungsscheinen ergibt.

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, dass befristet bis zum 30. Juni 2020 bei medizinischer Notwendigkeit und Vertretbarkeit für einen der Arztpraxis bekannten Patienten Folge-Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen), Verordnungen einer Krankenbeförderung nach Muster 4, Überweisungen nach Muster 6 und 10 und Folgeverordnungen nach den Mustern 12, 13, 14, und 18 gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä) im Rahmen eines anderen Arzt-Patienten-Kontaktes gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM ausgestellt werden können. Als der Arztpraxis bekannter Patient gilt derjenige, der im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Arztpraxis persönlich vorstellig war. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Leistungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass in den Fällen nach Absatz 2 abweichend von 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen befristet bis zum 30. Juni 2020 für die postalische Zustellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten die Gebührenordnungsposition (GOP) 40122 des EBM berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss stellt klar, dass für die Ausstellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen nach einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt – sofern im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden kann – die Gebührenordnungsposition 01435 des EBM berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 30. Juni 2020 bei postalischer Zustellung von Wiederholungsrezepten und Überweisungsscheinen an den Versicherten neben der GOP 01430 (Verwaltungskomplex) – abweichend von der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01430 – die GOP 40122 berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 30. Juni 2020 bei postalischer Zustellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten neben der GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) – abweichend von der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01435 – die GOP 40122 berechnungsfähig ist. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.